



Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Hohenbrunn

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom:	12.05.2020
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	10.07.2020
3.	Tag des Inkrafttretens	01.08.2020
4.	Geltungsdauer	25 Jahre
5.	Registrierung (AZ.)	-

Satzung der Gemeinde Hohenbrunn über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung - KostenS)

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt die Gemeinde Hohenbrunn folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Hohenbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Sofern Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die jeweils gültige Umsatzsteuer darin enthalten. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen wurden.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hohenbrunn (Kostensatzung) vom 19.02.2016 außer Kraft.

Hohenbrunn, den 30.06.2020
Gemeinde Hohenbrunn


Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Gemeinde Hohenbrunn**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich abzsetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571) 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 € bis 2.500 €, sofern nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 € bis 150 € 50 € bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO (1977) 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10 € 12,50 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Gebühren gem. Tarif-Nr. 4.I.3 KVz in der jeweils geltenden Fassung
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (auch gem. § 122 Abs. 3 u. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung)	5 € bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baurechts (BauGB und BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses bzgl. Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 1 S. 3, §§ 24 ff. BauGB)	15 €
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Isolierte Befreiung (§ 30 ff. BauGB)	75 €
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	618	Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 58 BayBO	50 €
	619	Benachrichtigung des Nachbarn durch die Gemeinde nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	25 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 ZwEW	50 € bis 2.500 €
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 S. 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
63		Vollzug des BayStrWG	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 S.1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 S. 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
65		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	650	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 TKG	20 € bis 250 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €, soweit nicht kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung einer Wassersperre	10 € bis 150 €

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 10.07.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Hohenbrunn, Zimmer 16, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Hohenbrunn hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.07.2020 angeheftet und am 24.07.2020 wieder abgenommen.

Die Satzung ist am 01.08.2020 in Kraft getreten.

Hohenbrunn, 04.08.2020

Gemeinde Hohenbrunn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Straßmair', written in a cursive style.

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister